

A n t w o r t

der Landesregierung

auf die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)
- Drucksache 7/7799 -
gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO

Polizeiliche Maßnahmen gegen Fans des FC Carl Zeiss Jena

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die in der 109. Plenarsitzung am 28. April 2023 zur Beantwortung verbliebene Mündliche Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO mit Schreiben vom 4. Mai 2023 wie folgt beantwortet:

1. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung darüber, gegen wie viele einerseits namentlich bekannte oder andererseits unbekannt Personen aus Thüringen im Zusammenhang mit den in der Vorbemerkung genannten Ereignissen in Naumburg beziehungsweise im Berliner Hauptbahnhof Ermittlungen wegen welcher Straftatbestände geführt werden?

Antwort:

Die der Mündlichen Anfrage zugrundeliegenden Auseinandersetzungen außerhalb Thüringens zwischen Fans des FC Carl Zeiss Jena und der Polizei sind der Landesregierung teilweise bekannt. Nach den vorliegenden Informationen soll es im Bereich des Bahnhofs in Naumburg (Sachsen-Anhalt) zu einem Raub zum Nachteil von Fußballfans von Dynamo Dresden gekommen sein. Bei der polizeilichen Ansprache durch die Bundespolizei auf dem Hauptbahnhof Berlin soll es zu unvermittelten und massiven körperlichen Übergriffen seitens der Fans des FC Carl Zeiss Jena gegenüber den einschreitenden Polizeibeamten der Bundespolizei gekommen sein.

Zu eingeleiteten Ermittlungsverfahren liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

2. Wurden die Fans des FC Carl Zeiss Jena am 15. April 2023 bei der An- und Abreise durch uniformierte oder zivile Kräfte der Thüringer Polizei begleitet oder wurden weitere Maßnahmen durchgeführt, wenn ja, welche?

Antwort:

Die Fans des FC Carl Zeiss Jena wurden bei der An- und Abreise nicht durch Einsatzkräfte der Thüringer Polizei begleitet. Am Spielort in Berlin waren zwei sogenannte szenekundige Beamte der Thüringer Polizei im Einsatz. Bei der Rückkehr der Fans des FC Carl Zeiss Jena wurde am Bahnhof Jena/Paradies durch Einsatzkräfte der Thüringer Polizei und der Bundespolizei ein Zusammentreffen mit Fans des Halleschen Fußballclubs verhindert, die fahrplanbedingt dort zeitgleich aus Richtung Saalfeld zu einem Zwischenhalt eintrafen. Hierbei kam zu keinen strafrechtlichen Vorkommnissen.

3. Kann die Rechtmäßigkeit von Maßnahmen nach Ansicht der Landesregierung durch das Tragen von Namensschildern und numerischer Kennzeichnungen, wie dies bei der Thüringer Polizei zur Stärkung des Vertrauens durch Offenheit und Transparenz praktiziert wird, besser zurechenbar überprüft werden?

Antwort:

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit von polizeilichen Maßnahmen wird durch das Tragen eines Namensschildes oder einer numerischen Kennzeichnung grundsätzlich erleichtert.

Wenngleich Verdachtsmomente gegen Polizeivollzugsbeamte bereits vor der Einführung der numerischen Kennzeichnung grundsätzlich personalisiert werden konnten, wird durch die numerische Kennzeichnung die Zurechenbarkeit polizeilicher Maßnahmen wesentlich vereinfacht.

In Vertretung

Götze
Staatssekretär